



# Kinderschutzkonzept Stiftskindertagesstätte Wunstorf

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Verhaltenskodex**
- 2. Gesetzliche Grundlagen**
- 3. Fortbildungen und Personalverantwortung**
- 4. Partizipation von Kindern**
- 5. Sexualerziehung**
- 6. Beschwerdeverfahren**
- 7. Elternarbeit**
- 8. Strukturelle Rahmenbedingungen**
- 9. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdungssituation §8a**
- 10. Verfahrensabläufe bei Kinderwohlgefährdung**
- 11. Kooperation mit Fachleuten**

## 1. Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex wird derzeit in Angliederung an das Leitbild des Kirchenkreis Neustadt- Wunstorf innerhalb der nächsten drei Monate entwickelt und wird als Dienstanweisung für alle Mitarbeiter\*innen gelten. Eine Selbstverpflichtungserklärung ist bereits vorhanden und wird von allen Mitarbeiter\*innen zu Beginn der Tätigkeit ausgefüllt. In dieser Selbstverpflichtungserklärung steht das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung und die Orientierung der pädagogischen Arbeit an den Grund- und Menschenrechten der Kinder.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

### UN-Kinderechtskonventionen

Nach Gründung der vereinten Nationen wurde eine gemeinsame „Erklärung über die Rechte der Kinder“ verabschiedet und die Ausformulierung der Menschenrechte der Kinder verfasst. In diesem Vertrag sollten sich die Staaten verpflichten diese zu sichern und die Rechte der Kinder in ihrem Land sicherstellen. In der sogenannten Kinderechtskonvention, die 54 Artikel umfasst, ist dieses Vorhaben festgeschrieben und wird weiterentwickelt.

Die wichtigsten Rechte gelten:

- Der freien Meinungsäußerung
- Der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit
- Der Bildung
- Dem Anspruch auf Ruhe, Freizeit und Spiel

Im Artikel 19 ist der Schutz eines jeden Kindes vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung festgeschrieben und in den Artikeln 12 und 13 die Berücksichtigung des Kindeswillens und der Meinungs- und Informationsfreiheit.

Das gesunde Aufwachsen von Kindern und das Hineinwachsen in Verantwortung, sowie demokratisches Handeln sind gesellschaftliche Erfordernisse.

Die Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte 1992. Damit hat sie sich verpflichtet, die Vertragsinhalte umzusetzen und die deutschen Gesetze an die Bestimmungen des Vertrages anzupassen.

### Kinderrechte im achten Sozialgesetzbuch

Im § 1 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl als grundlegende Aufgabe der Jugendhilfe bezeichnet.

Damit ist es Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, darüber zu wachen, wie die im Artikel 6 des Grundgesetzes mit der Pflege und Erziehung beauftragten Eltern diese Aufgaben wahrnehmen.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) hat der Gesetzgeber im Jahr 2006 diesen Auftrag konkretisiert und im § 8a SGB VIII auf die Träger der freien Jugendhilfe ausgedehnt.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Schutz vor Gewalt und einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Beratung - wenn nötig auch ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

Einrichtungen, in denen sich Kinder und/oder Jugendliche aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, benötigen als Voraussetzung für den Erhalt einer Betriebserlaubnis ein Konzept zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder vor Gewalt und Übergriffen und mit geeigneten Verfahren zur Beteiligung (§ 45 SGB VIII).

*§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis [...] (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.*

*Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn*

*1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,*

*2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie*

*3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.*

*(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag*

Der Träger jeder Einrichtung ist dazu verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen, der Aufsichtsbehörde zu melden (§ 47 Abs. 2 SGB VIII).

Der Schutz des Kindeswohls beinhaltet auch die Überprüfung des Personals. Durch verbindliche Regelungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses- für hauptamtliche-sowie neben- und ehrenamtliche Personen-sollen einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung in der Jugendhilfe ausgeschlossen werden.

SGB VIII - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. 7 Vgl. §8a des Absatzes 4 des SGB VIII.

### **Kirchenrechtliche Grundlagen**

Im Jahr 2019 wurde die „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verabschiedet. Sie gilt für alle Körperschaften öffentlichen Rechts und für alle rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Landeskirchen und der Diakonie.

Grundlage ist eine Haltung im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit, d.h. Respekt und Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sowie eine

grenzachtende Kommunikation und die Achtung des Nähe- und Distanzempfindens des Gegenübers.

In der Richtlinie wurde festgelegt, dass kirchliche und diakonische Einrichtungen passgenaue Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt entwickeln müssen. Verpflichtend ist in den Schutzkonzepten insbesondere vorzusehen:

- Verankerung der Verantwortung zur Prävention im Leitbild
- Fortbildungen zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur Sexualpädagogik für alle Mitarbeiter\*innen
- Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten
- transparente Beschwerdewege und die Benennung von fachlich qualifizierten Personen, an das man sich wenden kann im Fall einer Vermutung sexualisierter Gewalt
- Die Evangelische Kirche hat eine Anlaufstelle eingerichtet, die ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig erledigt.
- 

### 3. Fortbildungen und Personalverantwortung

#### Personalauswahl und Einarbeitung

Bei der Auswahl des Personals achtet der Träger und die Leitung darauf, dass die Grundhaltung der Bewerber\*innen in Bezug auf Wertschätzung und Respekt berücksichtigt wird. Im Qualitätshandbuch sind im Kapitel 5 die Anforderungsprofile für die einzelnen Berufsgruppen, die in der Kita arbeiten, festgelegt.

Im Bewerbungsgespräch machen Träger und Leitung ihre Haltung in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen und den Umgang damit deutlich. Außerdem werden Haltungsfragen der Bewerber\*innen zu Nähe und Distanz und zu grenzverletzendem Verhalten gegenüber Kindern thematisiert.

Fragen dazu könnten z.B. sein:

- Wie gelingt es Ihnen, Krippenkinder am Tagesgeschehen zu beteiligen?
- Wie beurteilen Sie, dass pädagogische Fachkräfte Kinder auf ihren Schoß setzen, ihnen über die Haare streichen, sie auf den Mund küssen ...?
- Woran erkennen Sie Beschwerden von Kindern?

Die Probezeit nutzen wir, um zu überprüfen, ob die neue Fachkraft eine wertschätzende und reflektierte Haltung gegenüber Kindern und ihren Familien zeigt. Wenn es zu respektlosem oder gar grenzverletzendem Verhalten kommt, beendet der Träger das Arbeitsverhältnis in der Probezeit. Die gleiche Sorgfalt zeigt die Leitung bei der Auswahl und Beschäftigung von Praktikanten\*innen, Auszubildenden und Ehrenamtlichen. Die Themen Kinderschutz, Nähe und Distanz sowie die Regelungen der Aufsichtspflicht sind Bestandteile der Einarbeitungszeit.

Führungszeugnisse §72 fff.

Jede Person ist dazu verpflichtet, vor Beginn einer Tätigkeit ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die Personen, die in unserer Kindertagesstätte tätig werden wollen, müssen eine wertschätzende Grundhaltung, ein Verständnis für ein angemessenes Nähe- Distanz Verhältnis vorzeigen und dieses auch leben. Verstöße gegen gesetzliche Vorlagen werden arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

### Fortbildungsetat

Fachwissen zum Bereich Kinderschutz wird vorausgesetzt. Um auf dem aktuellen Stand zu bleiben gibt es für die Fortbildungen der Fachkräfte einen festgelegten Etat vom Träger. Die Fachkräfte sollen sich jedes Jahr durch Fortbildungen des Kirchenkreises sowie externe Fortbildungen weiterbilden und ihre Fachkenntnisse erweitern.

Weitere Informationen und Beratung zum Thema Kinderschutz und zu Einzelfällen in unserer Kindertagesstätte erhalten die Fachkräfte in Form von Supervision, Fachberatung und Erziehungsberatung.

### Persönliche Reflexion

Eine wichtige Voraussetzung, um professionell agieren zu können, ist die Bereitschaft der Mitarbeitenden, sich mit ihren eigenen Gefühlen, Erfahrungen und Ängsten auseinanderzusetzen und diese sensibel wahrzunehmen. Dazu gehört auch, eigene Grenzen zu erkennen und sich bei Bedarf Hilfe zu holen.

Der Kirchenkreis Neustadt Wunstorf stellt finanzielle Mittel zur Verfügung, um in Einzel-, oder Gruppen-Supervisionen seine Arbeit zu reflektieren.

## 4. Partizipation von Kindern

Die Beteiligung von Kindern in pädagogischen Einrichtungen wird als Partizipation bezeichnet. Der Begriff Partizipation kommt aus dem Lateinischen und bedeutet Teilnahme, Teilhabe, Dabeisein. In der Tageseinrichtung für Kinder bedeutet das, dass jedes Kind an den es betreffenden Entscheidungen dem Entwicklungsstand entsprechend beteiligt wird.

Vgl. SGB VIII Absatz § 81 und § 3 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen.

Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit und dient den Kindern als Schutzfaktor. Ein Kind, das mit einbezogen wird und dessen Stimme Gewicht hat, dessen Meinung ernst genommen und geschätzt wird weiß sich selbst in schwierigen Situationen zu helfen. Das Kind lernt durch Partizipation, dass es sich Hilfe holen kann wenn es sie braucht. Es lernt, dass durch gemeinsam entwickelte Regeln Konflikte vermieden werden können und der Alltag in der Gruppe leichter wird. Dem Kind wird vermittelt, dass seine Empfindungen berücksichtigt werden, und dass seine Ideen und Entscheidungen altersgerecht Gewicht haben können. Aber auch eine Zurückhaltung des Kindes wird akzeptiert, Partizipation beruht auf Freiwilligkeit.

Dieses Interesse an Partizipation und Mitbestimmung in den Kindern zu wecken ist das Ziel der Stiftskindertagesstätte. Wir beziehen die Kinder in alltägliche Entscheidung entsprechend dem Entwicklungsstand ein, zum Beispiel:

- bei der Auswahl des Mittagessens
- der Gestaltung ihrer Geburtstagsfeier
- freie Spielphasen mit
- anregender Raumgestaltung mit frei wählbaren Spielmaterialien
- Mitgestaltung im Morgenkreis
- Beteiligung an Projekten und Aktionen

- Mitgestaltung der Vorschularbeit
- Freiwillige Teilnahme an gruppenübergreifenden Angeboten wie Yoga
- Freie Platzwahl beim Mittagessen
- Freie Wahl der Spielpartner
- Freie Wahl der Bezugserzieher\*in

## 5. Sexualerziehung

In unserer Kindertagesstätte wird das Thema Sexualerziehung respektvoll und angemessen behandelt. Die Sexualerziehung ist Teil des Bildungsauftrages und ein wichtiger Aspekt zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Themenbereiche zur Sexualerziehung greifen wir in der Kindertagesstätte dann auf, wenn es von den Kindern selbst kommt. Wenn die Kinder Fragen oder Anliegen haben, begegnen wir diesen offen und altersentsprechend. Zur Unterstützung haben die Fachkräfte Zugriff auf kindgerechte Bilderbücher zu den verschiedenen Themen der Sexualerziehung.

Wir nutzen in der Stiftskindertagesstätte als einheitliche Bezeichnungen für die Geschlechtsorgane die Begriffe Penis und Scheide.

In den Gruppenräumen sind Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder vorhanden, diese sind für die Fachkräfte offen einsehbar, um mögliche Grenzüberschreitungen zu bemerken.

Die Kinder werden darin bestärkt, eigene Grenzen aufzuzeigen. Die Kinder sollen lernen, deutlich zu sagen, was für sie gute Gefühle und was schlechte Gefühle sind.

Um diesem sensiblen Thema angemessen zu begegnen, nutzen wir einen Studientag im November 2023 dazu, um uns als Team auszutauschen und mit Hilfe unserer Fachberatung diesen Bereich des Kinderschutzkonzeptes zu erweitern.

## 6. Beschwerdeverfahren

Beschwerden können in unserer Kindertagesstätte von sämtlichen Beteiligten geäußert werden. Das kann sowohl von Seiten der Kinder, der Eltern oder den Fachkräften geschehen. Eine Beschwerde ist ein Zeichen von Unzufriedenheit und kann durch verbale und nonverbale Äußerungen mitgeteilt werden, in schriftlicher Form, aber auch durch Gefühle wie Trauer, Wut oder Zurückgezogenheit.

Wir möchten eine offene Beschwerdekultur leben, da wir der Überzeugung sind das nur durch eine offene Kommunikation sich wieder Zufriedenheit ausbreiten kann und Lösungen gefunden werden.

Durch Beschwerden kann man als Einrichtung lernen und daran wachsen. Sich mit den Unzufriedenheiten auseinander zu setzen ist ein fortlaufender Prozess zur Optimierung der Qualität.

In unserer Stiftskindertagesstätte können jederzeit Beschwerden seitens der Eltern und Sorgeberechtigte direkt vor Ort mit den Fachkräften und/ oder der Leitung im Büro oder in schriftlicher Form mit Hilfe unseres Beschwerdeformulars geäußert werden. Wir gehen schnellstmöglich auf die Äußerung der Unzufriedenheit ein und nehmen persönlich Kontakt auf. Im direkten Gespräch können Unklarheiten besprochen werden und nach Lösungsansätzen gesucht werden. Siehe Handlungsplan QM Kapitel 13.2

Den Kindern wird ebenfalls der Raum gegeben, Unzufriedenheit zu äußern. Das kann in der Gruppe geschehen oder in einem sicheren Umfeld mit ihren Bezugspersonen innerhalb der

Kindertagesstätte. Die Beschwerden werden von den Fachkräften ernst und respektvoll behandelt.

Die Fachkräfte der Stiftskindertagesstätte haben jederzeit die Möglichkeit, sich mit ihren Beschwerden und Anliegen bei der Leitung oder dem Träger zu melden. Gemeinsam wird nach einer Lösungsmöglichkeit gesucht. Als Ressourcen zur Lösungsfindung stehen das Team, der Träger, die Mitarbeitervertretung, die Gleichstellungsbeauftragte, die Gemeinde oder eine Supervision zur Verfügung.

Für eine offizielle Beschwerde gibt es ein Beschwerdeverfahren mit einem festen Ablauf in der Stiftskindertagesstätte. Die Beschwerde kann über unser Beschwerdeformular schriftlich eingereicht werden. Anhand der Beschwerde wird im Beschwerdeverfahren überprüft, wie der weitere Vorgang ist und welche weiteren Personen involviert werden müssen.

### BESCHWERDEVERFAHREN (REKLAMATIONSVERFAHREN)

Ablauf	Anmerkungen	Verantw.
1. Reklamation wird schriftlich/mündlich/telefonisch eingereicht.	Annahme der Reklamation (ggf. Prozessregelung...) Formular: <a href="#">V-13.2. Beschwerde-Hinweis</a> <a href="#">Info an Leitung</a>	LT/FK
2. Das weitere Vorgehen wird geklärt.	z.B. Abklärung der Umstände, die zur Reklamation geführt haben. Schriftlich? Wer muss beteiligt werden?	LT/FK
3. Die Reklamation wird bearbeitet (und ggf. abgelehnt)	Klären: In der Dienstbesprechung? Im Elternbeirat? Direkt mit den Betroffenen? Info an Träger?	LT
4. Vorschlag wird erarbeitet	In der Dienstbesprechung Vorschläge sammeln	LT/FK
5. ggf. Träger informieren		LT
6. ggf. Abstimmung/Rückmeldung mit dem Kunden	Brief an den Kunden. Schriftliches schriftlich beantworten! Ablage im Nachweisordner.	LT
7. Information über Maßnahmen zur zukünftigen Fehlervermeidung	Vorbeugemaßnahmen beachten (vgl. Kap. <a href="#">13.4</a> )	LT
8. ggf. Korrekturmaßnahme durchführen	Leitung veranlasst Veränderung	LT/FK
9. ggf. Prozessregelung erstellen		LT/FK

Den Fachkräften ist es ebenfalls möglich, eine Überlastungsanzeige als weitere Beschwerdeform einzureichen. Diese Maßnahme ist in unserem QMSK verankert und den Fachkräften bekannt.

## 7. Elternarbeit

In der Stiftskindertagesstätte findet ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung und dem Verhalten des Kindes zwischen den Sorgeberechtigten und den Fachkräften statt. Eine vertrauensvolle Basis und eine transparente Arbeit ist dafür unerlässlich.

Bereits bei der Aufnahme wird den Sorgeberechtigten unser Konzept nahegelegt, indem unsere pädagogische Arbeit sowie unser Leitbild verankert ist. Die Mitarbeiter\*innen verpflichten sich mit ihrem Arbeitsvertrag nach diesen zu arbeiten zum Wohle des Kindes.

Im ständigen Austausch mit dem Team der Stiftskita und den Elternvertretern wird dieses Konzept überprüft und evaluiert. Die Sorgeberechtigten werden in regelmäßigen

Elternbeiratstreffen über die aktuelle Situation in der Kindertagesstätte informiert und zum gemeinsamen Austausch aufgefordert.

Die Kindertagesstätte ist durch den Schutzauftrag dazu verpflichtet, die Sorgeberechtigten bei einer Gefährdung umgehend zu informieren. Das Schutzkonzept wird den Eltern zur Verfügung gestellt.

## **8. Strukturelle Rahmenbedingung**

Um die Sicherheit der Kinder in der Stiftskindertagesstätte zu gewährleisten, gibt es strukturelle Vorkehrungen in den Rahmenbedingungen.

Unsere Räumlichkeiten sind mit Blick auf den Kinderschutz eingerichtet und bieten den Kindern geschützte Rückzugsorte, die für die Fachkräfte zur Gefahrenreduzierung im Bereich Kinderschutz einsehbar sind. Als Kinderschutzmaßnahme befindet sich ebenfalls im Wickelbereich ein hohes Fenster, welches nur für Fachkräfte einsehbar ist um Grenzüberschreitungen bemerken zu können.

Die Bring- und Abholsituation ist in unserem QMSK verankert. Es dürfen nur Personen Kinder abholen, die von den Sorgeberechtigten eine schriftliche Berechtigung dazu erhalten haben. Diese ist in den Akten der Kinder vermerkt.

Unsere Haustür ist nur zu festen Bring- und Abholzeiten geöffnet, wenn der Eingangsbereich von Fachkräften besetzt ist. Fremden ist der Zugang nicht gestattet. Externe Personen im Bereich der Kindertagesstätte wie z.B. Handwerker werden nicht mit Kindern allein gelassen.

Externe Angebote wie Musikschule und Sprachförderung werden in für Fachkräfte jederzeit zugänglichen und einsehbaren Räumen der Kindertagesstätte angeboten um auch dort den Kinderschutz zu gewährleisten.

Wir behalten uns jederzeit das Recht vor, Personen, die sich unangemessen verhalten des Hauses zu verweisen.

Für das Haus wurden Notfallpläne erstellt und Sicherheitsvorkehrungen wie die Beschriftung der Notausgänge getroffen und im QMSK festgehalten. Die Fachkräfte werden regelmäßig geschult, was im Falle eines Brandes oder eines Amoklaufs zu tun ist. Eine hauseigene Sicherheitsbeauftragte der Stiftskindertagesstätte ist mit dafür verantwortlich, für den Brandschutz sowie Sicherheitsvorkehrungen im Spielbereich zu sorgen. Diese besucht regelmäßig Schulungen des Trägers für den Bereich Sicherheit.

## **9. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdungssituation**

Gefährdungssituationen liegen vor, wenn einem Kind eine Form von Gewalt angetan wird. Es können körperliche Gewalt, seelische Gewalt, Vernachlässigung und sexualisierte Formen von Gewalt unterschieden werden.

Die Körperliche Form von Gewalt umfasst alle Handlungen, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung führen. Dies umfasst zum Beispiel Schütteln, Prügeln, Festhalten, Würgen oder das Verletzen mit Gegenständen. Solche Handlungen führen zu körperlichen Verletzungen wie Blutergüssen, Prellungen, Brüchen, inneren Verletzungen, Verbrennungen oder Vergiftungen.

Bei der seelischen Gewalt werden die Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Erwachsenen bezeichnet, die unangemessen sind. Das kann in Form von Ablehnung, verbalen Angriffen, Beschämung, Geringschätzung, Überforderung, Ängstigung und Terrorisierung geschehen. Solche Handlungen sind für Kinder nicht greifbar oder nachvollziehbar. Die Kinder erhalten das Gefühl wertlos zu sein, ungeliebt und ungewollt. Dies kann zu schweren psychischen Auffälligkeiten führen.

Bei der Form der Vernachlässigung fehlt die fürsorgliche Handeln der verantwortlichen Personen. Dazu zählt die seelische und körperliche Versorgung des Kindes. Dem Kind stehen Nahrung, Bekleidung, Unterkunft und Sicherheit zu sowie emotionale Zuwendung und die Gesundheitsfürsorge. Die Aufsichtspflicht gehört ebenfalls zur Versorgung des Kindes.

Die sexualisierte Gewalt gefährdet die seelische und körperliche Entwicklung des Kindes, die Unversehrtheit und Autonomie sowie die sexuelle Selbstbestimmung der Kinder. Sexualisierte Gewalt sind überschreitende Aktivitäten in Form von Belästigung, Pornografie, Masturbation, Oralverkehr, Analverkehr, Genitalverkehr, sexuelle Nötigung, gezwungene Prostitution und Vergewaltigung.

Die Folgen einer solchen Gewalt zeigen sich in psychosomatischen Störungen wie zum Beispiel körperlichen Schmerzen, Einnässen und Essstörungen.

Eine weitere Folge kann die seelische Störung sein, die sich im Sozialverhalten zeigt, als depressive Verstimmung oder als Ängste.

Intellektuelle Beeinträchtigungen entstehen ebenfalls durch Gewalt am Kind, das Kind kann eine Lernschwäche entwickeln und Entwicklungsverzögerungen zeigen.

Unspezifische Beeinträchtigungen zeigen sich in einem geringen Selbstwertgefühl des Kindes.

Posttraumatische Belastungsstörungen sind ebenfalls Folgen von Gewalt.

Unsere Fachkräfte sind darauf geschult, solche Folgen von Gewalt zu erkennen und zu dokumentieren. Sie reagieren überlegt auf solche Kennzeichen und folgen einem festen Handlungsablauf bei der Beobachtung einer möglichen Gefährdung.

## **10. Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung**

In den QM Handbüchern unserer Kindertagesstätte liegt die Grafik für einen Ablaufplan in Kapitel 12.1 Kinderschutz vor. Diese dient für alle Beteiligten als Handlungshilfe- und Grundlage. Es gibt ebenfalls einen Ablaufplan für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch pädagogische Fachkräfte im QM der Stiftskindertagesstätte.

Bei Verdacht auf einen Fall der Kindeswohlgefährdung kontaktieren wir die 8a- beauftragte Fachkraft der Stadt Wunstorf. Diese begleitet und berät uns und wirkt unterstützend und vermittelnd in den Gesprächen mit den betroffenen Familien.

## **11. Kooperationen mit Fachleuten**

Wir haben in unserer Kindertagesstätte verschiedene Kooperationen, die wir zum Wohle der Kinder pflegen.

Dazu gehört unsere Schulärztin Frau Dr. Rosemeyer von der Region Hannover. Frau Dr. Rosemeyer ist für die Schuleingangsuntersuchungen zuständig und berät uns dahingehend, wenn es um die Frage einer altersgerechten Entwicklung geht.

#### Adresse

Als Erziehungsberaterin unterstützt uns Frau Kloppenburg- Schulze von der Region Hannover im Fachbereich Jugend. Monatlich findet in der Stiftskindertagesstätte Erziehungsberatung vor Ort statt. Diese kann anonym von Eltern in Anspruch genommen werden. Die Fachkräfte im Haus können die Beratung ebenfalls für Fallbesprechungen in Anspruch nehmen. Zusätzlich bietet uns die Erziehungsberatung Themenabende an, wo wir zu aktuellen Themen die Erziehungsberechtigten zu einladen können.

Familien- und Erziehungsberatungsstelle Neustadt Region Hannover

Schillerstr. 2 in 31535 Neustadt

Telefon: 0511 61626300

Eine weitere Kooperation findet mit der insoweit erfahrenen 8a- Beauftragten Frau Hanke von der Stadt Wunstorf statt. Frau Hanke dient uns als erste Anlaufstelle bei Fragen und Vermutungen von 8a- Fällen und wirkt beratend und unterstützend auch bei der Arbeit mit den Familien mit.

#### **Stadt Wunstorf**

Familienservicebüro Frau Stefanie Hanke Gebäude C Zimmer 223

Telefon 05031 101393

Email: [Stefanie.Hanke@wunstorf.de](mailto:Stefanie.Hanke@wunstorf.de)

Südstr.1

31515 Wunstorf

Weitere Hilfs-Angebote:

Hilfetelefon sexueller Missbrauch 0800 2255530

Kinderschutz Niedersachsen: [www.kinderschutz-niedersachsen.de](http://www.kinderschutz-niedersachsen.de)

Beratung für pädagogische Kräfte: [www.hilfeportal-missbrauch.de/hilfen-fuer/fachkraefte.html](http://www.hilfeportal-missbrauch.de/hilfen-fuer/fachkraefte.html)

Kinder und Jugendtelefon: 116111

Schlusswort:

Dieses Kinderschutzkonzept ist ein Anfangsentwurf und wird aktuell in der Stiftskindertagesstätte aktiv überarbeitet. Hierzu werden Dienstbesprechungen und Studientage bewusst eingeplant zur Themenüberarbeitung- und Erweiterung sowie Referenten eingeladen und verschiedene Methoden zur Vertiefung der Inhalte des Kinderschutzkonzeptes eingesetzt.